

HINWEIS: Dieses Produkt wird nicht mehr ausgeliefert und kann nach dem 31. Oktober 2020 auf dem europäischen Markt nicht mehr verkauft werden. Essilor aktualisiert keine SDS für veraltete Produkte. Bei diesem SDS vom 11. September 2020 handelt es sich um die neueste Fassung des SDS.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	OPTIFOG Smart Textile
Registrierungsnummer	-
Synonyme	OPTIFOG Smart Textile (graues Textil)
Ausgabedatum	07-Juni-2013
Überarbeitungsnummer	03
Datum der Überarbeitung	11-September-2020
Datum des Inkrafttretens	08-Juli-2020

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Linsentuch mit Stoffen, die absichtlich freigesetzt werden. Verwendung als gewöhnliches Linsentuch.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Unbekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	ESSILOR International
Anschrift	147, rue de Paris 94227 - Charenton-le-Pont – Cedex Frankreich
Telefonnummer	+33 (0) 1.49.77.42.24 +33 (0) 9.72.67.06.00
Kontaktperson	Globale EHS-Abteilung
E-mail	responsibleforsds@essilor.com
1.4 Notrufnummer	N°ORFILA +33 (0)1 45 42 59 59 Chemtrec +1-800-424-9300 +1-760-476-3961 (Zugangscode : 334420)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Gesundheitsgefahren

Akute orale Toxizität	Kategorie 4	H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kategorie 2 (Milz)	H373 - Kann die Organe schädigen (Milz) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Umweltgefahren

Gewässergefährdend, langfristig gewässergefährdend	Kategorie 3	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
--	-------------	---

Gefahrenübersicht

Die obige Klassifizierung bezieht sich auf die Flüssigkeit, die auf dem Wischtuch absorbiert wird. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Beim Eindringen in Wasserwege umweltgefährdend. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält:	Teilweise fluorinierter Alkylpolyether
----------	--

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H302

H373

H412

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Kann die Organe schädigen (Milz) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P270

P264

P273

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion

P314

P301 + P312

P330

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/ anrufen.

Mund ausspülen.

Lagerung

Nicht zugewiesen.

Entsorgung

P501

Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Teilweise fluorinierter Alkylpolyether	95 - 97%	N/A	-	-	
Einstufung: Acute Tox. 4;H302, STOT RE 2;H373, Aquatic Chronic 3;H412					
2-Phenoxyethanol	3 - 5%	122-99-6 204-589-7	-	603-098-00-9	
Einstufung: Acute Tox. 4;H302, Eye Irrit. 2;H319					

Weitere Kommentare

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben. Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen.

Aufgrund der Form des Produktes nicht relevant. Jedoch: An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Hautkontakt

Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Augenkontakt

Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Verschlucken

Aufgrund der Form des Produktes nicht relevant. Bei Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen. Länger anhaltender Hautkontakt kann vorübergehende Reizung verursachen. Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Betroffene Person warm halten. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren	Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.
5.1. Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO ₂).
Ungeeignete Löschmittel	Unbekannt.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	
Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.
Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung	Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühnebel einsetzen. Wasserabfluss kann Umweltschäden verursachen.
Besondere Löschhinweise	Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Unnötiges Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
Einsatzkräfte	Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, wie in Abschnitt 8 im SDB empfohlen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Vorsorge treffen, daß das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Große ausgelaufene Mengen: Zur Entsorgung in verschlossenen Behältern sammeln. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 im SDB.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für ausreichend Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	An einem kühlen, trockenen Ort geschützt vor Sonnenlicht lagern. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB's).
7.3. Spezifische Endanwendungen	Linsentuch mit Stoffen, die absichtlich freigesetzt werden. Verwendung als gewöhnliches Linsentuch.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Sshweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz			
Komponenten	Typ	Wert	Form
2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6)	STEL (Grenzwert für kurzzeitige Exposition)	110 mg/m ³	Dampf und Aerosol.
		20 ppm	Dampf und Aerosol.
	TWA	110 mg/m ³	Dampf und Aerosol.
		20 ppm	Dampf und Aerosol.

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren	Standardüberwachungsverfahren befolgen.
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)	Steht nicht zur Verfügung.
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)	Steht nicht zur Verfügung.
Expositionsrichtlinien	

SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz, Schweiz: Hautresorptiv

Benzylchlorid (CAS 100-44-7)

Hautresorptiv

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.
---	---

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Wird für die breite Öffentlichkeit normalerweise nicht benötigt. Nur für ein industrielles Umfeld anwendbar. Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen.

Hautschutz

- Handschutz Wird für die breite Öffentlichkeit normalerweise nicht benötigt. Nur für ein industrielles Umfeld anwendbar. Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Wird für die breite Öffentlichkeit normalerweise nicht benötigt. Nur für ein industrielles Umfeld anwendbar. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Thermische Gefahren Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Tuch mit Stoffen, die absichtlich freigesetzt werden.
Aggregatzustand	Feststoff.
Form	Fest.
Farbe	Grau.
Geruch	Gering
Geruchsschwelle	Steht nicht zur Verfügung.
pH-Wert	Steht nicht zur Verfügung.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Steht nicht zur Verfügung.
Siedebeginn und Siedebereich	Steht nicht zur Verfügung.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Steht nicht zur Verfügung.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Steht nicht zur Verfügung.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht anwendbar.
Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht anwendbar.

Dampfdruck	Steht nicht zur Verfügung.
Dampfdichte	Steht nicht zur Verfügung.
Relative Dichte	Steht nicht zur Verfügung.
Löslichkeit(en)	
Löslichkeit (in Wasser)	Leicht löslich in Wasser.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur	Steht nicht zur Verfügung.
Viskosität	Steht nicht zur Verfügung.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.
9.2. Sonstige Angaben	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Kontakt mit unverträglichen Materialien.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
---------------------------	---

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen.	Aufgrund der Form des Produktes nicht wahrscheinlich.
Hautkontakt	Nicht als besonders hautreizend angesehen.
Augenkontakt	Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen.
Verschlucken	Aufgrund der Form des Produktes nicht relevant. Jedoch: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Symptome	Länger anhaltender Hautkontakt kann vorübergehende Reizung verursachen. Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen. Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.
-----------------	---

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Aufgrund der Form des Produkts im hergestellten und gelieferten Zustand nicht relevant. Jedoch: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
------------------------	--

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6)		
<u>Akut</u>		
Dermal		
LD50	Kaninchen	> 2214 mg/kg
Oral		
LD50	Ratte	1840 - 4070 mg/kg
Teilweise fluorinierter Alkylpolyether (CAS N/A)		
<u>Akut</u>		
Dermal		
LD50	Ratte	> 5000 mg/kg
Einatmen.		
<i>Staub/Nebel</i>		
LC50	Ratte	> 5,9 mg/l, 4 Stunden

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
Oral LD50	Ratte	410 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Schwere Augenschädigung	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.	
Reizung der Augen		
Sensibilisierung der Atemwege	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Sensibilisierung der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Karzinogenität	Das Produkt enthält eine kleine Menge eines Stoffes, der im Verdacht steht Krebs zu verursachen.	
IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesambewertung der Karzinogenität)		
Benzylchlorid (CAS 100-44-7)	2A Wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen.	
Chinolin (CAS 91-22-5)	2B Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.	
Reproduktionstoxizität	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (Milz) bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Aspirationsgefahr	Infolge des physikalischen Zustandes des Produktes stellt es keine Aspirationsgefahr dar.	
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben	Keine Information verfügbar.	
Sonstige Angaben	Keine weiteren besonderen Angaben über akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6)		
Wasser-		
Algen	EC50	Desmodesmus subspicatus 100 mg/l, 72 Stunden
	NOEC	Desmodesmus subspicatus 46 mg/l, 72 Stunden
<i>Akut</i>		
Crustacea	LC50	Daphnia magna 488 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Pimephales promelas 344 mg/l, 96 Stunden
<i>Chronisch</i>		
Crustacea	NOEC	Daphnia magna 9,43 mg/l, 21 Tage
Fische	NOEC	Fische 220 mg/l, 8 Tage
		Pimephales promelas 23 mg/l, 34 Tage

Teilweise fluorinierter Alkylpolyether (CAS N/A)

Wasser-			
<i>Akut</i>			
Algen	EbC50	Pseudokirchneriella subcapitata	50,3 mg/l, 72 Stunden
	ErC50	Pseudokirchneriella subcapitata	88,3 mg/l, 72 Stunden
Crustacea	EC50	Daphnia magna	28,8 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Oncorhynchus mykiss	36,7 mg/l, 96 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Für dieses Produkt sind keine Informationen erhältlich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6) 1,16

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Steht nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).
Kontaminiertes Verpackungsmaterial	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen.
EU Abfallcode	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
Entsorgungsmethoden / Informationen	Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

RID

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ADN

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IATA

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Benzylchlorid (CAS 100-44-7)

Chinolin (CAS 91-22-5)

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Benzylchlorid (CAS 100-44-7)

Chinolin (CAS 91-22-5)

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

REACH Anhang XVII: Chinolin (CAS 91-22-5) und Benzylchlorid (CAS 100-44-7) werden im Anhang XVII der REACH-Verordnung, Anlage 12, Eintrag 72 aufgeführt. Die Konzentration von Benzylchlorid (CAS 100-44-7) im Produkt liegt über dem durch Eintrag 72 festgelegten Konzentrationsgrenzwert.

Nationale Vorschriften

Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

Schweiz. Pläne 1A-3B der Stoffe unterliegen der ChKV, Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (ChKV)

Nicht eingetragen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Ein oder mehrere Bestandteile des Gemischs sind nicht im EINECS- oder ELINCS-Register enthalten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.

IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

STEL: Kurzzeitexpositionsgrenze.

TWA: Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert).

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

LD50: Letale Dosis, 50%.

LC50: Letale Konzentration 50%.

EC50: Effektkonzentration, 50%.

NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.

ErC50: EC50 bezüglich einer Reduktion der Wachstumsrate.

EbC50: EC50 hinsichtlich der Reduktion von Biomasse

ECHA: Europäische Chemikalienagentur.

Referenzen

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Weitere Information

HINWEIS: Dieses Produkt wird nicht mehr ausgeliefert und kann nach dem 31. Oktober 2020 auf dem europäischen Markt nicht mehr verkauft werden. Essilor aktualisiert keine SDS für veraltete Produkte. Bei diesem SDS vom 11. September 2020 handelt es sich um die neueste Fassung des SDS.

Haftungsausschluss

ESSILOR International kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.